



Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Umweltschutz / Wasserrecht
RKU – IV – 131
Bayerstraße 28 a
80335 München

12.07.2024

641-301-21-37

**Sanierung der festen Wehrschwelle am Wehr Großhesselohle und
Abbruch der stillgelegten Fischtreppe durch die LHSt München – Baureferat
im rechtlichen Rahmen einer bloßen Unterhaltungsanzeige gemäß § 39 WHG**

Unter Bezug auf das Schreiben vom 12.06.2024 wird innerhalb der gesetzten Frist (12.07.2024) in Abstimmung mit dem Leiter des Arbeitskreises Isar im Münchner Forum e.V., Wolfgang Czisch, wie folgt Stellung genommen:

Das Projekt der sog. Isar-Renaturierung im Bereich der Süd-Isar ist ein renommiertes Modellprojekt, das große internationale Anerkennung gefunden hat. Ausgeklammert wurden jedoch damals zwei besondere Gefahrenpunkte, für die ausschließlich die Landeshauptstadt München verantwortlich zeichnet: die Wehrschwelle des Auermühlbach-Dückerers an der Marienklause und die feste Wehrschwelle der Wehranlage Großhesselohle.

Beide Wehrschwelle sind als Unfallschwerpunkte und als Todesfallen an der Isar bekannt, deren Beseitigung seit Jahrzehnten gefordert wird. Angesichts des schlechten baulichen Zustands des festen Wehrs in Großhesselohle wurde als selbstverständlich vorausgesetzt, dass die Stadt München als „Isar-Metropole“ und der Freistaat Bayern in seiner Verantwortung für die Isar als Gewässer I. Ordnung gemeinsam die Chance nutzen würden, diese Gefahrenstelle zu beseitigen.

**Am 20.06.2024 titelte die TZ – auch auf den Plakaten der stummen Verkäufer –
„Todesfallen an der Isar. Marienklause: Bub (16) fast ertrunken“.**

Beim Informationstermin der exakt am gleichen Tag – am 20.06.2024 – stattfand – haben die betroffenen Behörden, Baureferat, Wasserwirtschaftsamt München, Stadtwerke München, Landratsamt München und Referat für Klima- und Umweltschutz, teilgenommen. Unter Bezug auf den aktuellen Unfall an der Marienklause habe ich erfolglos auf diese Gefahrensituationen

hingewiesen und statt der geplanten Sanierung den Umbau des festen Wehrs gefordert. Es wurden aber von Seiten der Behördenvertreter die hinlänglich bekannten Gegenargumente gebracht, um den Status Quo zu rechtfertigen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Behörden im Rahmen dieses vereinfachten Verfahrens einer Unterhaltungsanzeige nach § 39 WHG zum Ergebnis kommen, der aktuelle Handlungsdruck zur Beseitigung der Gefahrenstelle sei so groß, dass eine Umplanung notwendig ist.

Es macht daher keinen Sinn, die in den letzten Jahren aus der Bürgerschaft immer wieder in die Diskussion eingebrachten Argumente an dieser Stelle zu wiederholen. Resignierend ist festzuhalten, dass die aktuelle Chance, das feste Wehr so umzugestalten, dass eine Walzenbildung ausgeschlossen wird, von den verantwortlichen Stellen nicht genutzt wird.

Selbst die naheliegende und kostengünstige Möglichkeit, jene 5.000 cbm Kies, welche zur Sicherung der SWM-Baustelle angefahren wurden, zur Beseitigung der Walzenbildung Unterstrom beim festen Wehr einzubringen, wurde beim Informationsgespräch am 20.06.2024 abgelehnt.

Bei allem Verständnis für den dargestellten Zeitdruck, der aus der Verknüpfung mit dem Umbau des beweglichen Wehrs durch die SWM folgt, kann die Beseitigung der stillgelegten Fischtreppe rechtlich nicht als Unterhaltungsmaßnahme eingeordnet werden.

Die lapidare Feststellung des RKU im Schreiben vom 12.06.2024, eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Plangenehmigung sei nicht erforderlich, mag „für Unterhaltungsarbeiten zur Erneuerung der Wehrschwelle zutreffen“, keinesfalls aber für die Beseitigung eines selbständigen baulichen Teils der Wehranlage. Die Befassung der Regierung von Oberbayern als Aufsichtsbehörde bleibt insoweit vorbehalten.

Die vom Landratsamt München erteilte denkmalschutzrechtliche Erlaubnis vom 10.05.2024 weist formelle und inhaltliche Mängel und Widersprüche auf, die im Rahmen der notwendigen Inzidentprüfung als erheblich zu werten sind.

Der essentielle Text des Eintrags in die Denkmalliste, der zur Schlüssigkeit des Bescheids unverzichtbar ist, fehlt im Bescheid und wird unverständlich mit den Worten „Werkkanal Großhesselohle“ angegeben.

Bezug genommen wird vom LRA München in den Bescheidsgründen (Nr. 1) auf die Zustimmung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege – BLfD) vom 10.05.2024, die ausschließlich aus folgendem Satz besteht: „Die geplante Instandsetzung der Wehrschwelle kann antragsgemäß genehmigt werden.“

Die Zustimmung bezieht sich vom Wortlaut her ausschließlich auf die beantragte Sanierung der festen Wehrschwelle, nicht aber auf die Beseitigung der stillgelegten Fischtreppe.

Abschließend ist die widersprüchliche Haltung des BLfD hervorzuheben. Mit E-Mail vom 19.06.2024 (siehe Anlage) teilte mir der zuständige Gebietsreferent mit, dass die Fischtreppe nicht zum denkmalgeschützten Bestand zu zählen ist.

Gez.

Klaus Bäumler